

**REGLEMENT
über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten
aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden
und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden**

(vom 14. Juni 2002¹; Stand am 1. Januar 2007)

Das Obergericht des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Zivilprozessordnung vom 23. März 1994
(ZPO)²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Registrierung

Artikel 1

¹ Zur Vertretung nach Artikel 38 Absatz 3 ZPO³ ist berechtigt, wer beim Obergericht registriert ist.

² Registriert wird, wer beruflich Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen vertritt, sich über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet, über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts und darüber ausweist, dass er oder sie die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 8 BGFA⁴ sinngemäss erfüllt.

2. Abschnitt: Eintragung ins Register

Artikel 2 a) Ausweise

¹ Der Ausweis über besondere Kenntnisse im betreffenden Sachgebiet und über die erforderlichen Kenntnisse des Prozessrechts besteht im Bestehen einer Eignungsprüfung.

² Der Ausweis über die persönlichen Voraussetzungen richtet sich sinngemäss nach Artikel 8 BGFA⁵.

¹ AB vom 21. Juni 2002.

² RB 9.2211

³ RB 9.2211

⁴ SR 935.61

⁵ SR 935.61

9.2213

Artikel 3 b) Eignungsprüfung

¹ Der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin nimmt die Eignungsprüfung ab. Der Obergerichtsschreiber oder die Obergerichtsschreiberin führt das Protokoll.

² Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in der Regel 45 Minuten dauert.

³ Die Prüfung erstreckt sich auf das Arbeitsrecht, eingeschlossen die Rechtspflege. Der Inhalt der Prüfung richtet sich auch nach der Berufserfahrung des Kandidaten oder der Kandidatin.

⁴ Wer die Prüfung zweimal nicht bestanden hat, wird nicht wieder zur Prüfung zugelassen.

⁵ Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 450.–.

Artikel 4 c) Veröffentlichung

Die Eintragung ins Register wird im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3. Abschnitt: **Löschung des Registereintrages**

Artikel 5 a) von Amtes wegen oder auf Antrag

Personen, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht. Ebenso erfolgt die Löschung auf Antrag der eingetragenen Person.

Artikel 6 b) Veröffentlichung

Die Löschung des Registereintrages wird im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

4. Abschnitt: **Ergänzendes Recht**

Artikel 7

Im Übrigen finden die Bestimmungen des BGFA⁶ und der Anwaltsverordnung (AnV)⁷ sinngemäss Anwendung.

⁶ SR 935.61

⁷ RB 9.2321

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 8

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Rolf Dittli

Die Gerichtsschreiberin: Bernadette Häfliger Berger